

Kreisausschuss-Sitzung am 23.09.2024 <i>-öffentlicher Teil-</i>	Gesetzliche Mitgliederzahl: 11 davon anwesend: -	
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">TOP: 2.2</div>	Abstimmungsergebnis	
	Dafür	Dagegen
		Enthaltung

Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuge der Vormundschaftsreform zwischen den Landkreisen Kaiserslautern, Kusel und dem Donnersbergkreis sowie der Stadt Kaiserslautern

Beschlussvorlage:

Die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat im Bereich der Vormundschaften für Minderjährige insbesondere zum Ziel, die Rolle des Mündels zu stärken und ihm nach Möglichkeit einen ehrenamtlichen Vormund zur Seite zu stellen. Dies geschieht durch eine Reihe von Neuerungen und Änderungen, die sich unmittelbar auf die Arbeit von Jugendämtern auswirken, wie beispielsweise Akquise, Schulung, Beratung und Vermittlung ehrenamtlicher Vormünder, Berichtspflichten an das Amtsgericht, Mündelanhörnung etc. Mit § 55 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber allerdings vorgegeben, dass die Aufgaben der fallbezogenen Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sind. Daraus folgt, dass die Beschäftigten, die selbst Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften führen, diese übergeordneten Vormundschaftsaufgaben nicht wahrnehmen dürfen. Diese veränderten Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt bedürfen einer neuen Organisationsstruktur.

Als Reaktion hierauf und dem Beispiel der erfolgreichen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle folgend, ist im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Koordinierungsstelle Vormundschaften mit der Stadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis und dem Landkreis Kaiserslautern geplant. Grundlage hierfür bildet § 69 Abs. 4 SGB VIII, wonach mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten können. Beteiligte können demnach sowohl Landkreise als auch kreisfreie oder kreisangehörige Städte sein, soweit sie örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 28.03.2023, Einrichtung eines gemeinsamen Dienstes für Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft).

Für die allgemeinen bzw. strukturellen Aufgaben im Vormundschaftswesen ist vorgesehen, dass diese von der gemeinsame Koordinierungsstelle nach den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in der jeweils aktuellen Fassung für die beteiligten Gebietskörperschaften wahrgenommen werden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben nach §§ 53 ff SGB VIII:

- Akquise ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Schulungen zur Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder, Vormundinnen, Pfleger und Pflegerinnen,
- Beratung und Unterstützung von sowie Aufsicht über Vormündern, Vormundinnen, Pflegern und Pflegerinnen sowie Auskunftserteilung und Mitteilungen an das Familiengericht,

- Anhörungen der Mündel,
- Auswahlvorschlag mit Begründung gegenüber Familiengericht,
- Prüfen einer Fallabgabe an eine ehrenamtliche Vormundin/einen ehrenamtlichen Vormund.

Es handelt sich dabei um Angelegenheiten, die von einer Kooperation mehrerer Jugendämter profitieren können. Synergieeffekte ergeben sich sowohl in fachlicher (z.B. zentrale Organisation von Akquise- und Schulungsveranstaltungen) als auch in personeller Hinsicht, da notwendiges Basiswissen nicht in jeder Verwaltung gesondert aufgebaut und vorgehalten werden muss. Zudem kann auf diesem Weg auch eine verlässliche Vertretungsregelung abgebildet werden.

Die Trägerschaft der gemeinsamen Koordinierungsstelle soll durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern übernommen werden und wird dem Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern, Fachbereich Vormundschaftliche Obliegenheiten, zugeordnet. Ihren Sitz hat die gemeinsame Koordinierungsstelle in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern. Aber auch regelmäßige Präsenzzeiten in den beteiligten Verwaltungen werden angeboten. Personell soll die gemeinsame Koordinierungsstelle mit zwei Vollzeitstellen oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitstellen ausgestattet werden. Dadurch wäre jeder beteiligten Gebietskörperschaft grundlegend 0,5 VZÄ zugeordnet. Die Finanzierung des sich aus der Differenz aller auf die Koordinierungsstelle entfallenden Ausgaben und gegebenenfalls erzielten Einnahmen (Spenden, Gebühren, etc.) resultierenden jährlichen Zuschussbedarfs soll von den beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen (quotierte Fehlbedarfsfinanzierung) werden und wäre auf der Grundlage einer kalkulierten Jahreskostenrechnung dem Landkreis Kaiserslautern zu erstatten.

Der Entwurf der Kooperationsvereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt. Nach vorläufiger Prüfung durch die ADD bestehen aus kommunalaufsichtsbehördlicher Sicht keine Bedenken gegen den Abschluss der geplanten Zweckvereinbarung. Auch von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Landesjugendamt) bestehen keine Bedenken.

Die entsprechenden Haushaltsmittel i.H.v. 25.000,- Euro für den geplanten Start im zweiten Halbjahr 2024, der mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung durch die kommunalen Beteiligten umgesetzt werden kann, stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag dem Abschluss der Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuge der Vormundschaftsreform zwischen den Landkreisen Kaiserslautern, Kusel und dem Donnersbergkreis sowie der Stadt Kaiserslautern, wie von der Verwaltung vorgelegt, zuzustimmen.